

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

| 51. Jahrgang | Ausgegeben in Winsen (Luhe) | am 23.06.2022 | Nr. 25 |
|-------------------------------------|--|---------------|--------------|
| Bekannt- machung vom | Inhalt | | Seite |
| 16.06.2022 | <u>Landkreis Harburg</u> Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 19.05.2022 | | 713 |
| 09.12.2021 | <u>Gemeinde Königsmoor</u> Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Königsmoor (Aufwandsentschädigungssatzung) | | 714 |
| 09.06.2022 | <u>Gemeinde Moisburg</u> Hauptsatzung der Gemeinde Moisburg | | 717 |
| 14.06.2022 | <u>Gemeinde Otter</u> Hauptsatzung der Gemeinde Otter | | 720 |
| 17.06.2022 | <u>Gemeinde Stelle</u> Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hornsberg-Ost“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungs- und Änderungsbeschluss sowie Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB | | 723 |
| 15.06.2022 | <u>Gemeinde Vierhöfen</u> Hauptsatzung der Gemeinde Vierhöfen | | 725 |

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

| | |
|---|--|
| Datum des Schriftstücks: 19.05.2022 | Aktenzeichen: 20.5- 00100566 |
|---|--|

| |
|--|
| Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Finn-Ole Speck, Wendts Weg 16, 21079 Hamburg |
|--|

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

| | |
|----------------------------|---|
| Behörde | Landkreis Harburg, der Landrat |
| Abt./ Betrieb/ Stabsstelle | Abt.20, Finanzen (Kreiskasse) |
| Anschrift (ggf. Gebäude): | Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) |
| Zimmer: | Büro 138 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Jarmer |

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 16.06.2022

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Jarmer

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder,
Ausschussmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Königsmoor
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Königsmoor in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Königsmoor wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat nachträglich gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin / der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der / die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten (§ 6).

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 300,00 Euro |
| b) an Beigeordnete | 30,00 Euro |

§ 4**Entschädigung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors**

Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

§ 5**Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6**Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Königsmoor vom 01.01.2002 außer Kraft.

Königsmoor, den 09.12.2021



Bürgermeister



Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Moisburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moisburg in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Moisburg
- (2) und besteht aus den Ortschaften Appelbeck, Moisburg, Podendorf und Ruhmannshof.
- (3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Moisburg zeigt von Silber und Blau gespalten rechts einen roten Burgturm, links einen silbernen Balken belegt mit drei roten Pfahl-Leisten.
- (2) Die Farben der Gemeinde Moisburg sind weiß, rot und blau. Die Flagge ist weiß/blau und trägt das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Moisburg, Kreis Harburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nummern 8, 14, 16, 18, 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EURO übersteigt. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt das jährliche Aufkommen, bei Stiftungen nach Nr. 18 das Stiftungsvermögen als Vermögenswert. Auf Verträge nach § 58 Abs. 1 Nummer 20 NKomVG findet diese Bestimmung keine Anwendung, soweit diese Verträge im Rahmen einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,00 EURO nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern eine ehrenamtliche Vertreterin und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Moisburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.landkreisharburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht. Auf die Veröffentlichungen wird durch Aushang gem. nachfolgend Absatz (2) hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschrift eine andere Bekanntmachungsform und / oder Bekanntmachungsdauer vorgeschrieben ist, durch Aushang auf der öffentlichen Gemeindetafel der Gemeinde Moisburg bekannt gemacht sowie auf der Internetseite der Gemeinde Moisburg unter www.moisburg.de vorgenommen. Die Bekanntmachungsdauer beträgt, soweit nicht abweichend zwingend vorgeschrieben, 14 Tage. Die amtliche Gemeindetafel befindet sich

- Auf dem Damm Nr. 5 („Bleiche“), dortiges Infohaus

Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt

die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Moisburg vom 08.06.2017 außer Kraft.

Moisburg, den 09.06.2022

Ronald Doll
Bürgermeister

Hauptsatzung **der Gemeinde Otter**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Otter“ mit den Ortsteilen Otter, Groß-Todtshorn, Klein-Todtshorn, Knick, Ottermoor, Riepshof, Schillingsbostel und Wümmegrund.

Die ehemaligen Gemeinden und Ortsteile führen als Gemeindeteile der Gemeinde Otter ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnungen weiter.

Die Gemeinde Otter ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Das Wappen der Gemeinde Otter zeigt im Schild in Grün einen erhöhten silbernen Dreieck, belegt oben mit zwei blauen Wellenbändern, unten mit einer grünen Buche.

Die Farben der Gemeinde Otter sind weiß und grün; die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde.

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Otter, Landkreis Harburg“. Eine Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeit und Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat.
- (3) Der Rat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsregelung die Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz im Rat und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 4 a

Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors

Die Verwaltungsangelegenheiten übernimmt der Gemeindedirektor. Er wird durch den Verwaltungsvertreter vertreten, der vom Rat berufen wird. Der Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für den Fall der Verhinderung des Gemeindedirektors kann der Rat einen 2. Verwaltungsvertreter (Verhinderungsvertreter) bestimmen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister /die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben davon unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister /die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der **Gemeinde Otter** werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang auf den amtlichen Gemeindetafeln hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang in folgenden amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde:

In Otter: Poststraße, am ehemaligen Kalthaus;
In Groß-Todtshorn: Ortsmitte, an der Bushaltestelle.

Der Aushang beträgt 14 Tage, längstens jedoch bis zum Eintritt des angekündigten Ereignisses, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist. Mit dem Aushang an dieser Stelle ist die Bekanntmachung bewirkt.

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind gemäß § 59 Absatz 5 NKomVG unverzüglich nach der Ladung zur Ratssitzung zu veröffentlichen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeindeverwaltung und bei der Verwaltung der Samtgemeinde Tostedt (Bauamt) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt grob umschrieben. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Entsprechendes gilt für Anlagen zu sonstigen Bekanntmachungen.

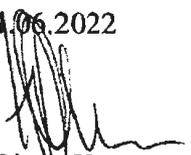
§ 8

Inkrafttreten

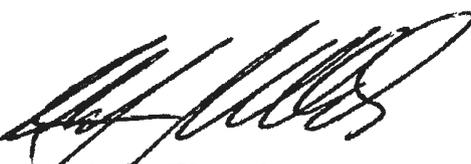
Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Otter vom 01.04.2022 außer Kraft.

Otter, den 14.06.2022


Birgit Horstmann
Bürgermeisterin




Stefan Walnsch
Gemeindedirektor



Stelle, 17.06.2022

BEKANNTMACHUNG NR. 22 / 2022

**Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hornsberg-Ost“
und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Aufstellungs- und Änderungsbeschluss sowie

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 beschlossen, für den im anliegenden Übersichtsplan mit einer weißen, unterbrochenen Linie markierten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Verfahren sollen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der städtebaulichen Vorentwurf mit Kurzbegründung liegt in der Zeit vom

11. Juli 2022 bis einschließlich 31. August 2022

im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung,

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich stehen die Unterlagen zum Download unter: <https://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/bekanntmachungen-2022/> oder



bereit.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung und es können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine weiße, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



Luftfoto Plangebiet (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: MU Nds.)

Stelle, den

17.06.2022

Bürgermeister

R. H. H. H. H.

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Hauptsatzung der Gemeinde Vierhöfen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 26.01.2017 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Vierhöfen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vierhöfen zeigt auf dem senkrecht und waagrecht geteilten Schild in Gold und Rot den schreitenden Lüneburger Löwen in Blau.
- (2) Die Farben der Gemeinde Vierhöfen sind Gold und Rot.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Vierhöfen zeigt auf goldenem Grund in der Mitte vier gleichmäßig schmale rote Streifen, die zusammen genauso breit wie der obere bzw. untere goldene Streifen sind, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Vierhöfen, Landkreis Harburg“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58, Abs. 1, Nrn. 14 und 16, NKomVG NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro (i.W.: zweitausend Euro) übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro (i.W.: eintausend Euro) nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Der/die Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den/die stellvertretenden Bürgermeister(in) vertreten.

- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom „Verwaltungsvertreter/in“ des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vertreten, der vom Rat zu berufen ist. Der/die „Verwaltungsvertreter/in“ des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“ und „Hamburger Abendblatt – Regionalteil Harburg“ bekannt gemacht und nachrichtlich im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“. Dies gilt auch für andere Verkündungen und Bekanntmachungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in einer Tageszeitung vorzunehmen sind.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“.
- (4) Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen des Landkreises nach dem Verwaltungszustellungsgesetz werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/oeffentliche_zustellungen bekannt gemacht.

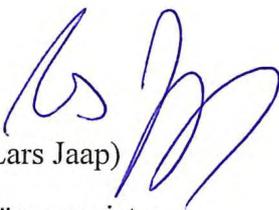
§ 8**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung in der Fassung vom 26.01.2017 aufgehoben.

Vierhöfen, den 15.06.2022


(Lars Jaap)
Bürgermeister

